

## Inhalt

### A. Bekanntmachungen des Landkreises

86 Satzung (Allgemeine Vorschrift) des Landkreises Osnabrück über die Festsetzung von Höchsttarifen für Fahrausweise im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG

425

### A. Bekanntmachungen des Landkreises

86

**Satzung  
(Allgemeine Vorschrift)  
des Landkreises Osnabrück  
über die Festsetzung von Höchsttarifen für  
Fahrausweise im straßengebundenen Öffentlichen  
Personennahverkehr auf Basis  
von Liniengenehmigungen  
im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG**

**§ 1  
Zweck und Zuständigkeit**

- (1) Der Landkreis Osnabrück gewährt für die Beförderung von Personen mit Fahrausweisen im Tarif der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück einschließlich der Verkehre, für die der Landkreis auf Grund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen von Nachbar-Aufgabenträgern hierzu ermächtigt wurde, im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einen Ausgleich für die nicht gedeckten Kosten, die den Verkehrsunternehmen durch die Anwendung des Höchsttarifs i.S.d. § 2 Absatz 1 für Fahrausweise entstehen. Der Landkreis Osnabrück wird darauf hinwirken, im Rahmen des Abschlusses der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen möglichst alle aus dem Kreisgebiet ausbrechenden Verkehrsleistungen, auf denen der Höchsttarif Anwendung findet, zu erfassen. Die Verkehrsunternehmen haben auf Grund dieser Satzung keinen Rechtsanspruch auf Gewährung eines vollständigen Kostenausgleichs und/oder einer vollständigen Preisaußfüllung im Zusammenhang mit der Anwendung des Höchsttarifs.
- (2) Der Landkreis Osnabrück gewährt hierzu einen Ausgleich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift und aufgrund seiner Zuständigkeit als Aufgabenträger im ÖPNV nach §§ 4 Absatz 1 Nr. 3, 7a Absatz 1 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG). Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen und eine auf den Net-

toeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.

- (3) Auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift reicht der Landkreis Osnabrück Haushaltsmittel und ihm vom Land Niedersachsen (insb. nach § 7a Absatz 2 NNVG) oder vom Bund (insbes. § 9 RegG) zugewiesene oder gewährte Finanzmittel sowie Mittel zur Stärkung der Gemeindeverkehre an die Verkehrsunternehmen aus. Durch diese Ausgleichsleistungen wird ein Beitrag zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im ÖPNV, insbesondere für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs geleistet.
- (4) Zusätzlich reicht der Landkreis für den Zeitraum vom 01.05.2023 bis zum 31.12.2023 die ihm vom Land Niedersachsen auf Grundlage der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 zugewiesenen Mittel zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket nach Maßgabe der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 an die Verkehrsunternehmen aus, die für das betroffene Jahr nicht bereits auf anderweitigem Weg (bspw. über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifanerkennung erhalten oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst kein wirtschaftliches Risiko tragen (bspw. aufgrund sog. Bruttoverträge).
- (5) Der Landkreis Osnabrück bedient sich zur operativen Abwicklung dieser Allgemeinen Vorschrift der VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH (VLO).
- (6) Diese Allgemeine Vorschrift löst die mit Wirkung zum 01.01.2020 erlassene Allgemeine Vorschrift des Landkreises Osnabrück über die Festsetzung von Höchsttarifen für Fahrausweise im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG vom 15.06.2019<sup>2</sup> rückwirkend zum 01.01.2023 ab. Aufgrund der mit der Einführung des Deutschlandtickets sachlich und verkehrlich nicht zu rechtfertigenden zu erwartenden Verwerfungen hinsichtlich der Einnahmesituation wird – mit Ausnahme des Ausgleichs für die Bus-Schiene-Tarif-Integration – zum Zwecke der Berechnung der Ausgleichsleistungen

und der Nachweisführung für das Abrechnungsverfahren im Sinne von § 9 der Satzung für das Abrechnungsjahr 2023 abweichend auf die Einnahmen der Verkehrsunternehmen im Kalenderjahr 2019 abgestellt.

- (7) Für den Fall, dass in einem Kalenderjahr aufgrund eines unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisses (insbesondere im Fall des Erlasses einer Rechtsverordnung gemäß § 32 Infektionsschutzgesetz durch die Landesregierung oder die Feststellung des Katastrophenfalls nach § 20 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes durch die Landrätin/den Landrat) mit erheblichen Auswirkungen auf die Einnahmesituation (Fahrgeldrückgänge und Wegfall der Barverkäufe) der Verkehrsunternehmen das Regelverfahren nach dieser Allgemeinen Vorschrift nicht zur Anwendung kommen kann, ohne sachlich und verkehrlich nicht gerechtfertigte Verwerfungen bei der Mittelverteilung nach sich zu ziehen, sieht die Allgemeine Vorschrift eine Anordnungsermächtigung der Verwaltung des Landkreises vor. Inhalt der Ermächtigung ist, dass zum Zwecke der Berechnung der Ausgleichsleistungen und der Nachweisführung für den betroffenen Zeitraum auf Einnahmen aus einem früheren Referenzzeitraum abgestellt wird, wenn dies angeordnet wird.

<sup>1</sup> Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023) Erl. d. MW v. 01.05.2023 — 30250-2209 — VORIS 93200

<sup>2</sup> Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück 2019 Nr. 11 vom 15. Juni 2019, S. 202ff.

## § 2

### Höchsttarif, Rechtsgrundlagen

- (1) Der VOS-Tarif (Anlage 1) inklusive der Bus-Schiene-Tarif-Integration (Anlage 1.1) und des Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz (RegG) wird als Höchsttarif i. S. v. Art. 3 Absatz 2 VO 1370/2007 auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück festgesetzt. Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Personen im ÖPNV gemäß dem jeweils von der Tarifgenehmigungsbehörde genehmigten Fahrplanangebot und den Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Osnabrück.
- (2) Fortschreibungen des Höchsttarifs durch die Verkehrsunternehmen sowie entsprechende Anträge gegenüber der Tarifgenehmigungsbehörde dürfen nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Osnabrück erfolgen. Hierbei ist von den Verkehrsunternehmen sicherzustellen, dass Zeitfahrtausweise des Ausbildungsverkehrs im Höchsttarif auf sämtlichen Linienverkehren ab dem 01.01.2017 um mindestens 25% gegenüber Zeitfahrtausweisen des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit ermäßigt werden. Ist ein Einvernehmen nach Satz 1 erzielt worden, ersetzt der Landkreis Osnabrück nach Zustimmung der Tarifgenehmigungsbehörde die Anlage 1 durch den fortgeschriebenen Höchsttarif und schreibt den Referenztarif unter Wahrung des Unterschiedsbetrags gegenüber dem VOS-Tarif und der Bus-Schiene-Tarif-Integration fort.
- (3) Soweit im Rahmen dieser Satzung Landesmittel im Sinne von § 7a Absatz 2 NNVG bzw. nach der Richtlinie Billig-

keitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 ausgereicht werden, erfolgt die Gewährung von Ausgleichsleistungen unter der Bedingung einer Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel durch das Land Niedersachsen.

- (4) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Ausgleichsleistungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Ausgleichsleistungen gelten diese Satzung sowie die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO mit ihren Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung soweit in dieser Allgemeinen Vorschrift keine Abweichungen zugelassen werden oder Abweichungen aufgrund des Zuwendungszwecks geboten sind, und das Niedersächsische Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG). Abweichend hiervon richtet sich die Gewährung der Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Für das Zuwendungsverfahren ist ein vom Landkreis Osnabrück zu erlassender Antragsvordruck verbindlich. Abweichend hiervon erlässt der Landkreis Osnabrück für das Antragsverfahren für Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 gesonderte Vorgaben auf Basis der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die Mindesthöhe einer Ausgleichsleistung muss im Einzelfall mindestens 1.000 Euro betragen. Unterhalb dieser Schwelle wird keine Ausgleichsleistung gewährt.

## § 3

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift bezeichnet der Ausdruck:

- a) "Verkehrsunternehmen": Unternehmen, die auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück Personenbeförderungsleistungen durchführen und hierzu eine Genehmigung gemäß §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG, die Betriebsführung für einen nach den vorgenannten Normen genehmigten Linienverkehr oder eine entsprechende einstweilige Erlaubnis innehaben.
- b) „Höchsttarif“: VOS-Tarif (Anlage 1) inkl. Bus-Schiene-Tarif-Integration (Anlage 1.1.) und des Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Abs. 1 RegG.
- c) "Referenztarif": Je Teilverkehrsgemeinschaft gebildeter Tarif (Anlage 2), den die Verkehrsunternehmen gem. § 39 PBefG beantragen und anwenden würden, wenn sie ihre Betriebskosten vollständig durch Fahrgeldeinnahmen decken müssten.
- d) "Abrechnungsjahr": Das Kalenderjahr.
- e) „Liniengenehmigung“: Liniengenehmigung im Sinne von §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG oder eine entsprechende einstweilige Erlaubnis im Sinne von § 20 PBefG.
- f) „Basiszinssatz“: Der von der Deutschen Bundesbank gemäß § 247 Absatz 2 BGB zum Zeitpunkt des Beginns der Verzinsung bekannt gegebene Basiszins.

- g) „Teilverkehrsgemeinschaften“: Die folgenden Teilverkehrsgemeinschaften der VOS:
- VOS Ost
  - VOS Süd
  - VOS Wallenhorst
  - VOS Nordost
  - VOS Nord

#### § 4

#### Gegenstand, Art und Umfang der Ausgleichsleistung, Abwicklung über die VLO

- (1) An den Landkreis Osnabrück werden vom Land Niedersachsen gemäß § 7a Absatz 2 NNVG jährlich Mittel zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen im ÖPNV ausgereicht. Zusätzlich erhält der Landkreis Osnabrück auf Grund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit Nachbargaufgabenträgern Mittel für Verkehre, für die er zur Ausreichung ermächtigt wurde. Sollte das Land Niedersachsen zukünftig im Rahmen von § 7a Absatz 2 NNVG dem Landkreis Osnabrück zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen, wird der Landkreis diese ebenfalls auf Basis dieser Allgemeinen Vorschrift ausreichen.
- (2) Zusätzlich stellt der Landkreis Osnabrück im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift jährlich Haushaltsmittel für die Finanzierung des ÖPNV über diese Allgemeine Vorschrift zur Verfügung (Anlage 3).
- (3) Darüber hinaus stellt der Landkreis Osnabrück jährlich zusätzliche Mittel zur Stärkung der Gemeindeverkehre sowie zur Ausweitung des Schnell- und RegioBus-Liniennetzes zur Verfügung (Anlage 3).
- (4) Für die Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Abs. 1 RegG gewährt der Landkreis Osnabrück für den Zeitraum vom 01.05.2023 bis zum 31.12.2023 zusätzlich Billigkeitsleistungen nach Maßgabe der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023.
- (5) Die Anlage 3 wird jährlich vom Landkreis Osnabrück entsprechend der für das jeweilige Jahr zu Verfügung stehenden Beträge fortgeschrieben. Bezogen auf die Gemeindeverkehre nach Absatz 3 erfolgt die Fortschreibung unterjährig zum 01.09. eines Jahres.
- (6) Maximal bis zur Höhe der Mittel nach den Absätzen 1 bis 4 reicht der Landkreis Osnabrück nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen weiter, die auf seinem Gebiet (einschließlich der Verkehre, für die der Landkreis auf Grund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen von Nachbar-Aufgabenträgern ermächtigt wurde) Linienverkehr im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG erbringen und den Höchsttarif anwenden.
- (7) Der Landkreis Osnabrück wird die Höhe der Finanzierungsmittel nach den Absätzen 1 bis 4, die Verteilung der Finanzierungsmittel auf die Teilverkehrsgemeinschaften sowie das Ausgleichsverfahren nach § 5 grundsätzlich jährlich, spätestens jedoch alle 3 Jahre anhand der demografischen Entwicklung, insbesondere der Entwicklung der Schülerzahlen einer Revision unterziehen und auf ihre Angemessenheit hin überprüfen. Die erstmalige Revision erfolgt im Jahr 2021.

#### § 5 Ausgleichsverfahren

- (1) Die nach § 4 Absatz 1 und Absatz 2 zur Verfügung stehen den Finanzierungsmittel werden zunächst auf die Teilverkehrsgemeinschaften aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt - differenziert zwischen den Finanzierungsmitteln nach § 4 Absatz 1 und Absatz 2 - anhand des von den Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften gemeldeten Deltas zwischen den Einnahmen aus der Anwendung des Höchsttarifs und den fiktiven Einnahmen nach dem jeweiligen Referenztarif. Den Teilverkehrsgemeinschaften werden die Finanzierungsmittel entsprechend ihres prozentualen Anteils an dem Gesamtdelta in der VOS zugewiesen.
- (2) Für die Ermittlung des Deltas für Finanzierungsmittel nach § 4 Absatz 1 wird isoliert auf die Einnahmen für ermäßigte Fahrausweise abgestellt und der prozentuale Anteil der Teilverkehrsgemeinschaften ermittelt. Für die Ermittlung des Deltas für Finanzierungsmittel nach § 4 Absatz 2 wird unter getrennter Betrachtung für den VOS-Tarif und der Bus-Schiene-Tarif-Integration jeweils sowohl auf die Einnahmen für ermäßigte Fahrausweise als auch im Jedermann-Tarif abgestellt und der prozentuale Anteil der Teilverkehrsgemeinschaften ermittelt.
- (3) Um Verwerfungen auf Grund der Umstellung der Finanzierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr von § 45a PBefG auf § 7a NNVG in der Übergangsphase Rechnung zu tragen, wird die Summe der Finanzierungsmittel nach den Absätzen 1 und 2 in den Jahren 2017 bis 2019 je Teilverkehrsgemeinschaft begrenzt auf den Betrag, der im Jahr 2016 in Summe auf Haushaltsmittel des Landkreises sowie § 45a PBefG-Mittel auf die jeweilige Teilverkehrsgemeinschaft entfallen ist. Überschießende Beträge einer Teilverkehrsgemeinschaft werden als Härtefallausgleich den Teilverkehrsgemeinschaften zugeschieden, die nach der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 weniger Finanzierungsmittel erhalten als im Jahr 2016.
- (4) Die Verteilung der Mittel nach den Absätzen 1 bis 3 auf die Verkehrsunternehmen der jeweiligen Teilverkehrsgemeinschaft sowie die Verteilung der Mittel nach § 4 Absatz 3 auf die Teilverkehrsgemeinschaften und die Verkehrsunternehmen erfolgt anhand der in Anlage 4 je Teilverkehrsgemeinschaft niedergelegten Verteilungsschlüssel. Diese Verteilungsschlüssel wurden anhand des unterschiedlichen Umfangs der Aufgabenwahrnehmung der Verkehrsunternehmen in den Tarifgemeinschaften, struktureller Unterschiede der Verkehrsleistung der Verkehrsunternehmen sowie demografischer Faktoren im jeweiligen Linienbündel gebildet. Die Anlage 4 wird vom Landkreis Osnabrück jährlich fortgeschrieben und auf die Angemessenheit der Verteilungsschlüssel überprüft.
- (5) Der Ausgleich wird als Festbetragsförderung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- (6) Die Gewährung der Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 erfolgt anhand der nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 jeweils ermittelten ausgleichsfähigen Mindereinnahmen und nicht gedeckten Kosten direkt an die jeweiligen Verkehrsunternehmen. Die Billigkeitsleistungen sind begrenzt auf die in der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 genannten Ausgleichstatbestände hinsichtlich der verminderten Fahrgeld- und Fahrgeldersatzleistungen sowie

nicht gedeckten Ausgaben unter Abzug der ersparten Aufwendungen bezogen auf die Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets. Sollten die vom Land Niedersachsen nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 zur Verfügung gestellten Ausgleichsleistungen in einem Kalenderjahr nicht ausreichen, um alle ausgleichsfähigen Schäden im Sinne von Satz 1 zu decken, erfolgt eine anteilige prozentuale Kürzung der Billigkeitsleistung je Verkehrsunternehmen.

- (7) Die Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrausweisen des Höchsttarifs verbleiben bei den Verkehrsunternehmen.

## **§ 6 Zuwendungsempfänger**

- (1) Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift werden öffentlichen oder privaten Verkehrsunternehmen gewährt, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Anwendung des Höchsttarifs.
- b) Einhaltung der Vorgaben des jeweils aktuellen Nahverkehrsplans des Landkreises Osnabrück.

- (2) Zusätzliche Voraussetzung für die Ausreichung der Mittel nach § 4 Absatz 3 ist die Einhaltung der den Nahverkehrsplan konkretisierenden Vorgaben für die Gemeindeverkehre (Anlage 5) bzw. Einhaltung der weiteren Vorgaben hinsichtlich der Ausweitung des Schnell- und Regio-Bus-Liniennetzes (Anlage 5.1). Die Anlage 5 wird vom Landkreis Osnabrück jährlich in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden fortgeschrieben zum 01.09. eines Jahres.

- (3) Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführung nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer anspruchsberechtigt. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen ist jeder Mitinhaber in Höhe seines Anteils an den Einnahmen auf der jeweiligen Linie anspruchsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung auf ein anderes Verkehrsunternehmen übertragen wurde.

## **§ 7 Bewilligungsvoraussetzungen für Verkehrsunternehmen**

- (1) Ausgleichsleistungen nach § 4 Absatz 1 bis 3 dieser Allgemeinen Vorschrift dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Bereitschaft zur diskriminierungsfreien Aufnahme von Verkehrsunternehmen in die VOS und in eine Einnahmenaufteilung für den Höchsttarif. Dies gilt für Verkehrsunternehmen, die mindestens eine Liniengenehmigung nach §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG im Gebiet des Landkreises Osnabrück (einschließlich der in das Gebiet der Stadt Osnabrück ausbrechenden Verkehre) oder eine einstweilige Erlaubnis für einen solchen Verkehr erhalten.
2. Antragstellung gemäß Vordruck des Landkreises Osnabrück. Mit der Antragstellung sind folgende Erklärungen abzugeben:
  - a) Verpflichtungserklärung des Verkehrsunterneh-

mens gegenüber dem Landkreis Osnabrück, alle Verkehrsunternehmen, die auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück (einschließlich der in das Gebiet der Stadt Osnabrück ausbrechenden Verkehre) Linienverkehr nach §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG betreiben bzw. in Zukunft betreiben werden, diskriminierungsfrei in die VOS aufzunehmen.

- b) Eigenerklärung über die Einhaltung der Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Osnabrück und über die Beachtung des Höchsttarifs.

- c) Eigenerklärung über die Einhaltung der den Nahverkehrsplan konkretisierenden Vorgaben für die Gemeindeverkehre (Anlage 5).

- d) Im Falle der Beantragung von Ausgleichsleistungen für die Ausweitung des Schnell- und Regio-Bus-Liniennetzes, Eigenerklärung über die Einhaltung der Vorgaben gemäß der Anlage 5.1.

- (2) Die Verkehrsunternehmen verpflichten sich, dem Landkreis Osnabrück die Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser benötigt, um den Verwendungsnachweis nach dem NNVG gegenüber dem Land Niedersachsen zu erbringen.

- (3) Zusätzliche Voraussetzung für die Gewährung von Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 ist, dass das jeweilige Verkehrsunternehmen die jeweils geltenden Vorgaben zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket sowie die damit einhergehenden Pflichten (vgl. insbesondere Ziff. 4.3, 4.4, 6.2, 6.4 Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023) einhält.

## **§ 8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen sind Subventionen im Sinne von § 264 StGB. Bei den jeweils zum Erhalt des Ausgleichs zu machenden Angaben handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen i.S.d. § 264 StGB. Subventionsbetrug ist gem. § 264 StGB strafbar.

## **§ 9 Verfahren**

- (1) Ein Ausgleich wird nur auf Antrag gewährt. Anträge auf Gewährung einer Ausgleichsleistung nach § 4 Absatz 1 bis 3 dieser Allgemeinen Vorschrift sind von den Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften in Vertretung ihrer Verkehrsunternehmen beim Landkreis Osnabrück als Bewilligungsbehörde bis zum 31.03. des Abrechnungsjahres zu stellen. Die Anträge sind an die VLO zu adressieren. Die Frist nach Satz 1 gilt als gewährt, wenn die Anträge innerhalb der Frist der VLO zugehen. Auf Antrag kann die Frist nach Satz 1 verlängert werden. Für den Fall, dass ein Verkehrsunternehmen unterjährig erstmals eine Liniengenehmigung erhält oder die Betriebsführung für eine solche Genehmigung übertragen bekommt, ist der Antrag abweichend spätestens binnen drei Monaten nach Erteilung der Genehmigung bzw. der

Genehmigung der Übertragung der Betriebsführung zu stellen. Die vorstehende Regelung gilt auch bei der Betriebsaufnahme aufgrund einer Einstweiligen Erlaubnis.

- (2) Mit dem Antrag nach Absatz 1 sind die auf Basis der Vorjahreswerte prognostizierten Einnahmen je Verkehrsgemeinschaft sowie die Stückzahl je Fahrausweisgattung und die prognostizierten Einnahmenanteile der Verkehrsunternehmen im Höchsttarif für das jeweilige Abrechnungsjahr anzugeben. Soweit Vorjahreswerte nicht vorhanden sind, ist mit dem Antrag nach Absatz 1 eine nachvollziehbare Einnahmenschätzung für das jeweilige Abrechnungsjahr einzureichen.
- (3) Nach Eingang der Anträge prüft die VLO die Anträge auf ihre sachliche Richtigkeit, fertigt einen Bericht und leitet die Anträge und den Bericht an den Landkreis Osnabrück weiter.
- (4) Im jeweiligen Abrechnungsjahr erfolgt zunächst eine vorläufige Bewilligung durch den Landkreis Osnabrück, bei der die prognostizierten Einnahmen zugrunde gelegt werden. Die vorläufige Bewilligung des Ausgleichs erfolgt jeweils zum 01.05. eines Abrechnungsjahres durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.
- (5) Die Auszahlung durch die VLO in zwei Teilen:
  1. Ab dem 01.01.2018 bezogen auf die Finanzmittel nach § 4 Absatz 1 und 2 monatliche Vorauszahlung an die Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften i. H. v. 95 % der den Verkehrsunternehmen vorläufig bewilligten Mittel in 12 Teilen, jeweils zum 30. eines Monats. Bis zur vorläufigen Bewilligung der Mittel für das jeweilige Abrechnungsjahr richtet sich die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen nach dem vorläufigen Bewilligungsbescheid des Vorjahres. Nach vorläufiger Bewilligung werden die Vorauszahlungsbeträge mit der nächsten monatlichen Vorauszahlung rückwirkend für das Abrechnungsjahr korrigiert. Die Finanzmittel nach § 4 Absatz 3 werden vollständig in 12 Teilen jeweils zum 30. eines Monats ausbezahlt.
  2. Der gegebenenfalls verbleibende Ausgleich wird nach einer Schlussabrechnung in Form einer Schlusszahlung spätestens bis zum 30.04. des Folgejahres ausbezahlt.
- (6) Zum Zwecke der Schlussabrechnung melden die Verkehrsunternehmen über die Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften an die VLO ihre tatsächlichen Einnahmen im Höchsttarif, ggf. nach einer Einnahmenaufteilung im jeweiligen Abrechnungsjahr bis zum 28.02. des Folgejahres. Auf dieser Grundlage führt die VLO die Schlussabrechnung durch und fertigt einen entsprechenden Bericht. Im Rahmen der Schlussabrechnung werden ebenfalls unterjährige Änderungen an der Finanzierung aufgrund einer Fortschreibung der Anlage 3 gemäß § 4 Absatz 5 für das Abrechnungsjahr berücksichtigt. Die Schlussabrechnung und der Bericht werden an den Landkreis Osnabrück übersandt. Dieser erlässt den endgültigen Bewilligungsbescheid. Im Rahmen der Vorauszahlungen ab dem 01.01.2018 entstandene Überzahlungen werden mit der/den folgenden Vorauszahlung/en verrechnet. Scheidet ein Verkehrsunternehmen aus der VOS aus, sind die Überzahlungen an den Landkreis Osnabrück zurück zu gewähren und nach Ablauf der im endgültigen Bewilligungsbescheid gesetzten Zahlungsfrist mit einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem je-

weiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Rückzahlung erfolgt an die VLO.

- (7) Der Landkreis Osnabrück stellt der VLO die Finanzierungsmittel nach § 4 zur Verfügung. Die Auszahlungen nach den Absätzen 4, 5 und 6 werden von der VLO gegenüber den Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften vorgenommen. Die Geschäftsstellen sind verpflichtet, die Zahlungen an die begünstigten Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Die den Verkehrsunternehmen zustehenden Beträge werden den Geschäftsstellen nachrichtlich mitgeteilt.
- (8) Zahlungen der VLO an die Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften erfolgen mit befreiender Wirkung gegenüber den Verkehrsunternehmen.
- (9) Im Falle einer durch ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis verursachten Verschlechterung der Einnahmesituation im Sinne von § 1 Absatz 7, kann die Verwaltung für den betroffenen Zeitraum anordnen, dass im Rahmen des Verfahrens nach den vorstehenden Absätzen abweichend auf einen anderen Referenzzeitraum als das Abrechnungsjahr abgestellt wird.
- (10) Die Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 werden abweichend von den vorstehenden Absätzen nach dem den Vorgaben der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 entsprechenden Verfahren und aufgrund gesonderter Anträge direkt an die Verkehrsunternehmen gewährt. Der Landkreis macht Vorgaben für das Antragsverfahren.

## **§ 10**

### **Verwendungsnachweisverfahren**

- (1) Die Verkehrsunternehmen müssen gegenüber dem Landkreis Osnabrück einen Nachweis über die Verwendung der auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Mittel (Verwendungsnachweis) nach den vom Landkreis Osnabrück erlassenen Vordrucken erbringen. Die Führung des Verwendungsnachweises erfolgt zentral über die Geschäftsstellen der Teilverkehrsgemeinschaften für ihre Verkehrsunternehmen. Die Verwendungsnachweise sind an die VLO zu adressieren, die diese nach sachlicher Prüfung und Fertigung eines Berichts an den Landkreis Osnabrück weiterleitet.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist jeweils für ein Abrechnungsjahr bis zum 30.06. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres zu erbringen.
- (3) Für die Billigkeitsleistungen nach § 4 Absatz 4 haben die Verkehrsunternehmen abweichend von Absatz 1 und 2 einen Verwendungsnachweis gemäß den Vorgaben der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 zu erbringen (vgl. insbesondere Ziff. 6.5). Der Landkreis Osnabrück kann Vorgaben für die Führung des Verwendungsnachweises machen.

## **§ 11**

### **Überkompensationsverbot, Verfahren bei Überkompensationen**

- (1) Der Ausgleich darf zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens bei der Beförderung von Personen

im Höchstarif führen. Für die Ermittlung, ob eine Überkompensation eingetreten ist oder nicht, ist der Anhang der VO 1370/2007 zu beachten. Zur Vereinfachung und zur Gewährleistung einer Gesamtbetrachtung, werden alle Verkehre eines Verkehrsunternehmens, für die der VOS-Tarif Anwendung findet, in die Überkompensationsprüfung einbezogen, soweit nichts Gegenteiliges geregelt ist.

Hinsichtlich der Billigkeitsleistungen nach § 4 Abs. 4 ist der finanzielle Nettoeffekt begrenzt auf die positiven oder negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist separat nach den Regelungen der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 auszuweisen.

- (2) Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen bis zum 30.06. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres eine Ergebnisrechnung vorzulegen, die den Bestimmungen des Anhangs der VO 1370/2007 entspricht und alle eigenen Verkehre, für die der VOS-Tarif Anwendung findet, im Gebiet des Landkreises Osnabrück (einschließlich der in das Gebiet der Stadt Osnabrück ausbrechenden Verkehre) umfasst. Diese Ergebnisrechnung, deren Richtigkeit durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt sein muss, ist für das betreffende Abrechnungsjahr mit dem Verwendungsnachweis bis zum 30.06. des Folgejahres gegenüber der VLO vorzulegen. Die VLO prüft die Ergebnisrechnung auf ihre Plausibilität, fertigt einen Bericht und leitet die Ergebnisrechnung und den Bericht an den Landkreis Osnabrück weiter. Der Landkreis Osnabrück kann Vorgaben für die Ergebnisrechnung erlassen.
- (3) Sind Linienverkehre, für die der VOS-Tarif Anwendung findet, Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, der direkt gemäß Art. 5 Absatz 2, 4 oder 5 VO 1370/2007 an ein Verkehrsunternehmen vergeben wurde, darf das Verkehrsunternehmen anstelle des Nachweises gemäß Absatz 2 einen Nachweis über die Nicht-Überkompensation in Anwendung der Vorschriften des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, die den Anforderungen der VO 1370/2007 genügen, für das betreffende Abrechnungsjahr vorlegen.
- (4) Im Falle einer Überschreitung des nach Maßgabe von Absatz 1 höchstzulässigen Ausgleichsbetrags hat das betroffene Verkehrsunternehmen die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden vierjährigen Betrachtungszeitraums zu kompensieren. Der vierjährige Betrachtungszeitraum beginnt mit dem Jahr der Überschreitung. Bezogen auf den Betrachtungszeitraum dürfen dann die kumulierten Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift die kumulierten beihilferechtlich maximal zulässigen Ausgleichsbeträge gemäß Absatz 1 nicht überschreiten. Im Falle der Feststellung einer Überkompensation nach Ende des vierjährigen Betrachtungszeitraums (endgültige Überkompensation) verlangt der Landkreis Osnabrück Ausgleichsleistung anteilig in Höhe des kumulierten Betrags der Überschreitung nach Absatz 1 zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließ-

lich Verzinsung in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem Eintritt der endgültigen Überkompensation zurück oder verrechnet den Rückzahlungsbetrag mit Vorauszahlungen. Die zusätzliche Deckelung der Ausgleichsleistungen nach § 4 Absatz 5 bleibt hiervon unberührt. Scheidet ein Verkehrsunternehmen aus der VOS aus, endet der Betrachtungszeitraum nach Satz 1 abweichend von Satz 2 mit dem Jahr des Ausscheidens aus der VOS.

- (5) Für die Ergebnisrechnung sind folgende Grundsätze zu beachten:
  1. Die Aufwendungen und Erlöse sind aus der testierten oder, wenn keine Prüfungspflicht besteht, einer von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bescheinigten Gewinn- und Verlustrechnung, abzuleiten. Kalkulatorische Aufwandsposten dürfen nicht angesetzt werden. Die Erlöse umfassen z. B. auch Werbeerlöse, die unmittelbar mit den Verkehren erzielt werden; Werbeerlöse sind in Höhe von 50 % anzusetzen.
  2. Es darf ein angemessener Gewinn angesetzt werden. Er wird in Höhe von 5 % der ansatzfähigen Aufwendungen festgelegt; Verkehrsunternehmen können einen höheren Gewinnzuschlag bis maximal 6,5 % ansetzen, wenn dies durch die in der Antragstellung dargelegten Risiken gerechtfertigt ist.
  3. Erbringt das Verkehrsunternehmen weitere Leistungen außer den zum Ausgleich berechtigenden Verkehren, muss es die Aufwendungen und Erlöse unter Beachtung von Nr. 5 Anhang VO 1370/2007 aus den Gesamtaufwendungen und –erlösen des Unternehmens nach betriebswirtschaftlich anerkannten Grundsätzen, nachvollziehbar und unter Beachtung des Stetigkeitsprinzips ableiten. Der Wirtschaftsprüfer prüft, berichtet und bescheinigt diese Grundsätze.

## § 12

### Jährlicher Gesamtbericht

Der Landkreis Osnabrück veröffentlicht einmal jährlich einen Gesamtbericht im Sinne des Art. 7 Absatz 1 VO 1370/2007. In dem Gesamtbericht sind aufzuführen:

- a) die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach dieser Allgemeinen Vorschrift und
- b) die den Verkehrsunternehmen je Teilverkehrsgemeinschaft jeweils gewährten Ausgleichsleistungen für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung.
- c) Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 VO 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser Allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

## § 13

### Rückforderung von Ausgleichsleistungen

Gelingt der Verwendungsnachweis nicht, so sind die Aus-

gleichleistungen in der Höhe, für die ein Nachweis nicht gelingt, einschließlich Verzinsung in Höhe von 5 Prozentpunkten pro Jahr über dem Basiszinssatz ab (teilweiser) Aufhebung des endgültigen Bewilligungsbescheids zurückzugewähren. Billigkeitsleistungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe von § 4 Abs. 4 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden.

#### **§ 14**

##### **Grundsätze wirtschaftlichen Handelns/Anreizregelung gem. Anhang VO 1370/2007**

Das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität. Die qualitativen Vorgaben für die Verkehrsunternehmen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Landkreises Osnabrück. Da die Ausgleichsleistung nach dieser Allgemeinen Vorschrift beschränkt ist auf die Differenz zwischen Höchsttarif und dem Referenztarif und keine Garantie für eine vollständige Erstattung dieser Differenz besteht, tragen die Verkehrsunternehmen das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Unternehmens stetig zu steigern.

#### **§ 15**

##### **Förderzweck**

- (1) Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Die Ausgleichsleistungen unterliegen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z. B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung. Der Landkreis Osnabrück wird eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verkehrsunternehmen zu überprüfen.
- (2) Die Billigkeitsleistungen nach § 4 Absatz 4 unterliegen ebenfalls nicht der Umsatzsteuer.

#### **§ 16**

##### **Ermächtigung des Landrats / der Landrätin**

Die Aufgabenwahrnehmung nach den §§ 1 Absatz 7, 2 Absatz 2 und 5, 4 Absatz 2 bis 6 und 5 Absatz 4, 6 Absatz 2, 9, 9 Absatz 10, 10 Absatz 3, 11 Absatz 2 sowie 12 dieser Allgemeinen Vorschrift einschließlich der Fortschreibung und Änderung der Anlagen zu dieser Allgemeinen Vorschrift sowie die Erstellung der Vordrucke für das Antrags- und Bewilligungsverfahren ob-

liegen dem Landkreis Osnabrück (vertreten durch die Landrätin/den Landrat).

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18a, 30. September 2023

---

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -  
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14tägig digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.